



Strafrechtliche Assessorklausuren Kurs Berlin 7. Woche

Einführung

A. Kursaufbau:

4 Wochen StA-Klausur

3 Wochen Schriftsatz- und Plädoyerklausur

**5. Woche: Überblick und Schutzschrift ieS
(„Eröffnungsklausur“)**

6. Woche: Haftklausur

7. Woche: Strafbefehl und Plädoyer

Strafbefehlsverfahren, §§ 407 ff StPO

Voraussetzungen

- Straftat ist nur Vergehen
- Antrag der StA
- Form: Schriftlich (§ 407 Abs. 1 S. 1 StPO)
- Beim zuständigen Gericht (Amtsgericht - Strafrichter)

Folge:

- Antrag wirkt wie öffentliche Klage (§ 407 Abs. 1 S. 4 StPO)
- Richter entscheidet, ob Ablehnung, Erlass oder Anberaumung einer Hauptverhandlung (§ 408 StPO)

Strafbefehlsklausur

Die Strafbefehlsklausur kommt - auch unter den Schriftsatzklausuren - eher selten vor.

In der Strafbefehlsklausur ist die Situation so, dass bereits gegen den Mandanten ein Strafbefehl erlassen wurde. Es sind dann die Erfolgsaussichten eines Einspruchs (Zulässigkeit und Begründetheit des Einspruchs) zu begutachten und ein entsprechender Schriftsatz an das Gericht zu verfassen.

Wichtig ist, das Strafbefehlsverfahren in seinem Ablauf gut zu kennen.

(Die Seltenheit dieses Klausurtyps beruht darauf, dass eigentlich ein Strafbefehl nur bei einfach gelagerter Sach- und Rechtslage gewählt werden soll, was schon mal aus Prinzip nicht zu einer Examensklausur passt)

Übungsfall 15

Grundfall: Zulässigkeit des Einspruchs

→ **Einspruch noch fristgerecht möglich?**

→ **Zustellung am 14.3.** (durch Einwurf in den Hausbriefkasten, § 37 StPO iVm § 180 ZPO)

→ **Nach § 42 StPO Fristbeginn am 15.3.**

→ **Fristablauf nach 2 Wochen; d.h. grds. am 28.3.**

→ **Da aber ein Samstag - nach § 43 Abs. 2 StPO Ablauf erst am 30.3.**

(Erörterungen zum Urlaub sind somit unerheblich)

→ **Aber R hat die Einlegung versäumt**

→ **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, §§ 44 f StPO**

→ Problem: „Ohne Verschulden“?

(+), Verschulden des R wird dem Beschu nicht zugerechnet

=> Wiedereinsetzung (+)

=> Zulässigkeit (+)

Abwandlung:

→ **Fristablauf?**

→ **Wirksame Zustellung → § 37 StPO iVm § 177 ff ZPO**

- **An Person selbst (-) (§ 177 ZPO)**

- **In der Wohnung an Person...(-) (§ 178 ZPO)**

- **Durch Einwurf, § 180 ZPO
...(-), da Wohnung bereits hier aufgegeben**

=> Kein wirksamer Strafbefehl

=> Schutzschrift an StA

(Hilfsweise Wiedereinsetzung, aber unverschuldetes
Versäumen der Frist hier sehr fraglich)

Übungsfall 16

Vorbemerkung:

Der Fall ist schon ein kleiner Vorgeschmack auf das Revisionsrecht

Grundfall: Erfolgsaussicht der Sprungrevision?

→ **Verstoß gegen § 244 Abs. 3 StPO**

→ **Hier findet jedoch nach §§ 411 Abs. 2 S. 2, 420 Abs. 4 StPO der § 244 Abs. 3 StPO keine Anwendung**

=> Erfolgsaussicht (-)

Abwandlung 1:

Hier Revision (+), da Verstoß gegen § 244 Abs. 3 StPO

(Hier findet § 420 StPO mangels Verweisung keine Anwendung)

Abwandlung 2:

Hier Revision (+), da Verstoß gegen § 244 Abs. 3 StPO

(Hier findet § 420 Abs. 4 StPO keine Anwendung, da Verfahren vor dem Schöffengericht)

Klausurhinweise:

Im Schriftsatz keinen Freispruch beantragen, da der Strafbefehl dem Eröffnungsbeschluss entspricht.

Deshalb ist auch keine Aufhebung oder Rücknahme des Strafbefehls zu beantragen.

Sinnvoll sind Formulierungen wie: „...die im Anschluss anzuberaumende Hauptverhandlung wird ergeben...“

Bitte bei Wiedereinsetzung die Glaubhaftmachung nicht vergessen!

Bei Beschränkung ist zu formulieren: „...Einspruch auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt...“ (nicht: „Teilweise Einspruch“)

Plädoyerklausur

Bei der Plädoyerklausur ist der Schlussvortrag des Verteidigers und ein ergänzendes Gutachten zu fertigen.

**Das Plädoyer ist immer in wörtlicher Rede abzufassen.
Formalien sind sonst grds. nicht weiter zu beachten.**

**Wie immer kommt nur ins Plädoyer, was für den Mandanten günstig ist und man muss alles Günstige kumulativ vortragen
(Belastendes oder für die Verteidigung Unerhebliches kommt nur ins Hilfspgutachten)**

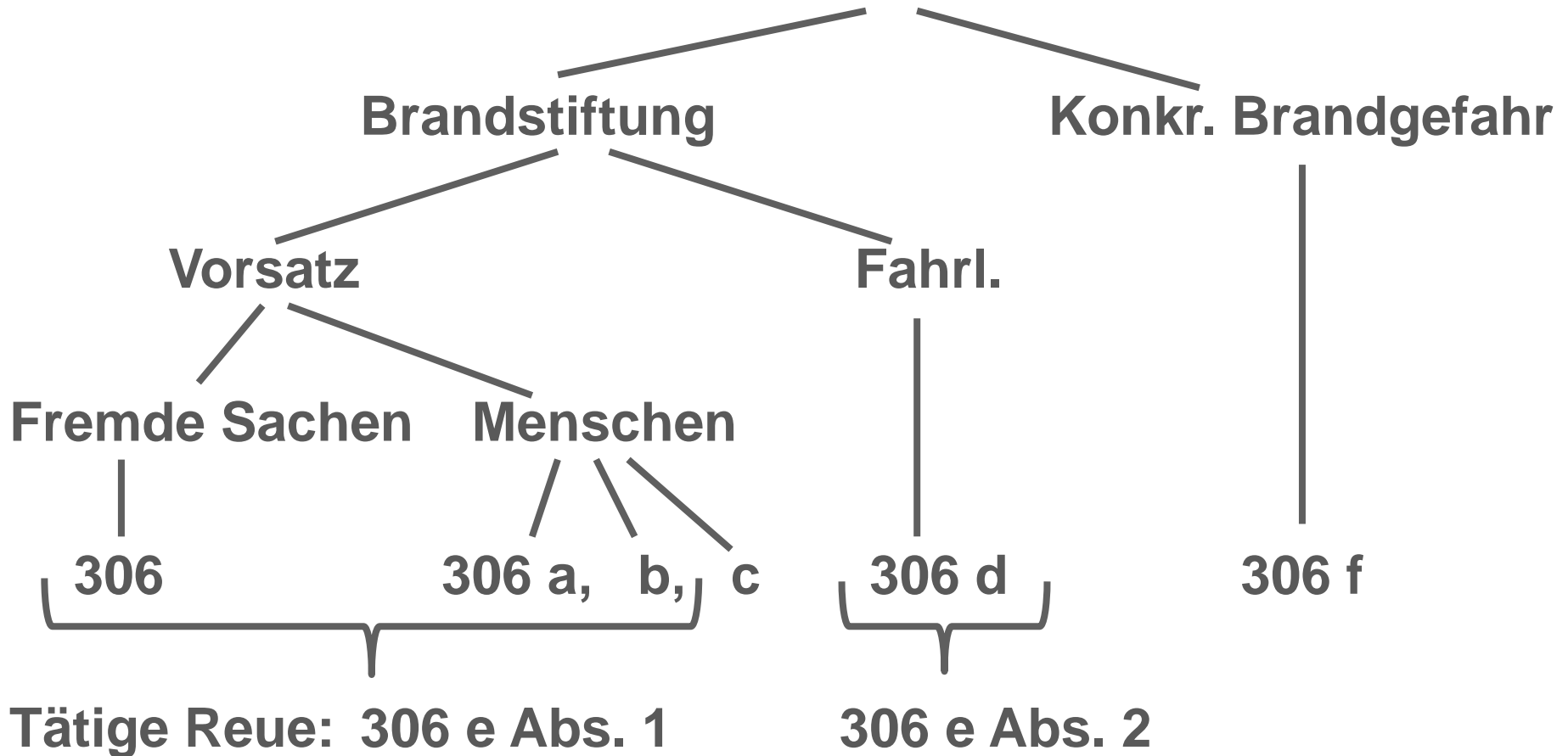
Plädoyer

Bei Antrag auf
Verfahrenseinstellung

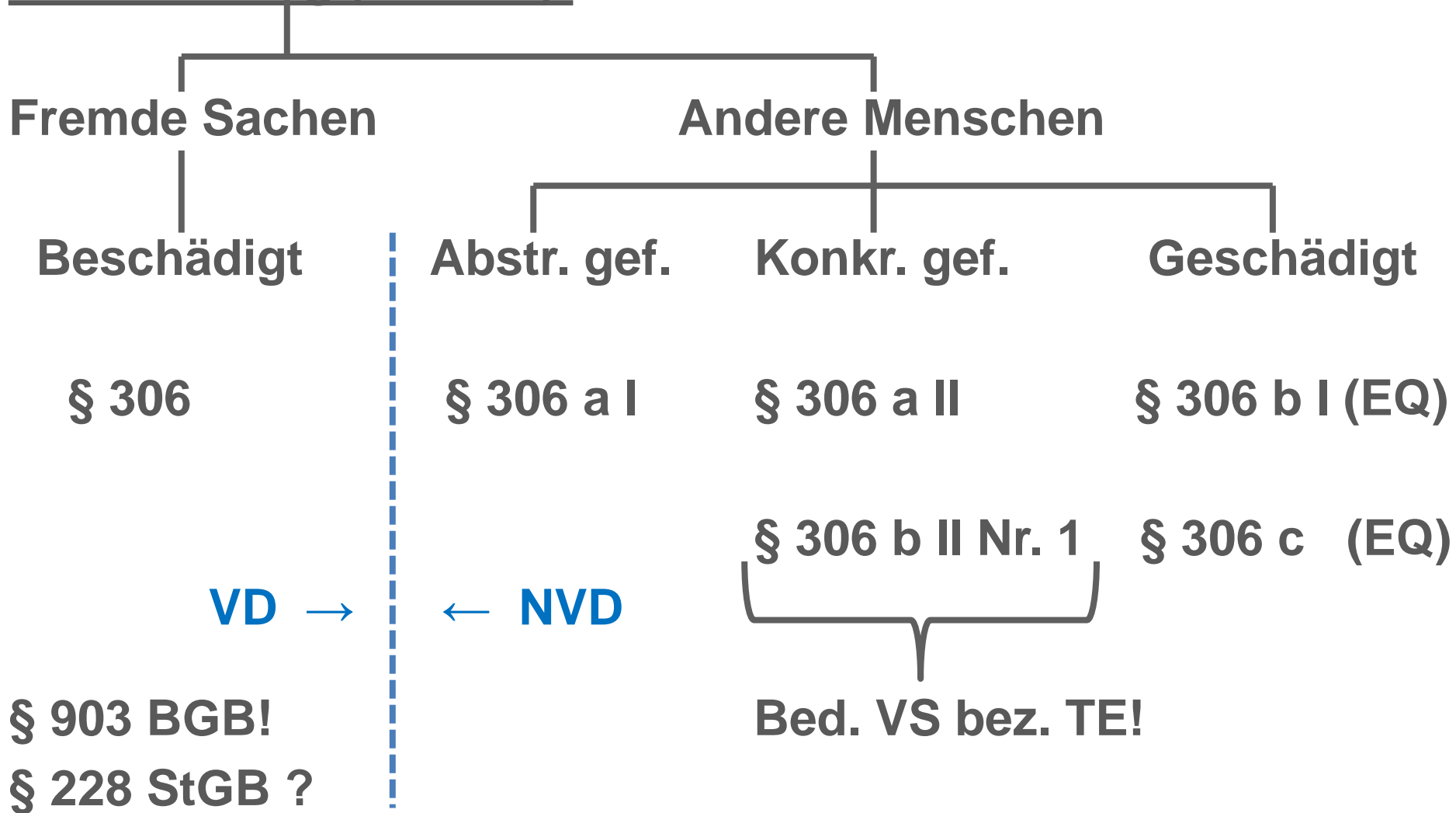
Bei Antrag auf
Freispruch

Bei Antrag auf
Verurteilung
(Strafmaßplädoyer)

Systematik der Brandstiftungsdelikte (§§ 306 ff):



Brandstiftung (Vorsatz):



Fall 8:

Vorbemerkungen:

- Hier kann man drei Handlungsabschnitte gedanklich unterscheiden (Veranlassung des Anzündens, Schadensmeldung, Unfallnachspiel), aber man kann alles chronologisch hintereinander abarbeiten
- Wichtig ist der Überblick zu den Personen:
 - Ehlers → Angeklagter
 - Adomeit → Brandstifter
 - Rosner → Hauseigentümer
 - Friedrichsen → Verlobte
 - Jurgeleit → Versicherung
 - Lüdemann → Pkw-Eigentümer
 - Schröder / Höltig(verstorben) → Polizisten

Schlussvortrag

I. §§ 306b Abs. 2 Nr. 2, 26

→ Anstiftung beweisbar?

- Einlassung in der HV (-)
- Angaben aus der früheren Vernehmung
 - Protokollverlesung (-), vgl. § 254 StPO
 - Zeuge Schröder hat keine Erinnerung
 - Zeuge Höltig ist verstorben und keine Verlesung nach § 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO, weil dies keine Angaben des Zeugen, sondern des Angeklagten sind
 - Zeuge Adomeit hat nicht eindeutig identifiziert (aber die Umstände passen...)

→ Jedenfalls Tatbestand (-), weil kein § 306a, da entwidmet

II. §§ 306 Abs. 1, 26

→ Anstiftung beweisbar? - s.o.

→ Strafmaß

- Rosner hat den Schaden, ist aber versichert
- Schaden war so hoch nicht beabsichtigt
- unbestraft
- Rechtsstaatswidrige Verzögerung (dadurch erhebliche Nachteile, wie keine Heirat)

III. §§ 263 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1

→ Rücktritt durch das zweite Schreiben?

→ Jedenfalls geringes Strafmaß (s.o.)

IV. § 142

- Abs. 1 (-), kein Vorsatz nachweisbar
- Abs. 2 (-), da unvorsätzliches Entfernen nicht mit berechtigtem oder entschuldigtem Entfernen gleichgesetzt werden darf (Art. 103 Abs. 2 GG)

Antrag:

- **Auf Freispruch**
- **Sonst auf geringe Strafe bei Anstiftung zur Brandstiftung in Tatmehrheit mit versuchtem Betrug**

Ergänzendes Gutachten:

§ 136a StPO möglich, aber nicht sicher (hier gilt der Zweifelssatz nicht)

Ergänzungen zu den Brandstiftungsdelikten:

Prüfungsaufbau der Brandstiftung (§ 306):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) (TO:) Fremde Sache nach Nr. 1 bis 6
- b) (TH:) In Brand setzen oder durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Zu den Begehungsvarianten:

- A. Eine Sache ist in Brand gesetzt, wenn wesentliche Bestandteile der Sache derart vom Feuer ergriffen sind, dass sie auch nach dem Entfernen oder Erlöschen des Zündstoffes selbständig weiterbrennen**

- B. Das ganze oder teilweise Zerstören soll auch die Fälle „ohne offene Flamme“ (wie zB explosionsartige Verbrennungen) erfassen**

- C. Das teilweise Zerstören setzt jedoch „einiges an Gewicht“ der Zerstörung voraus**

Zu § 306 a:

- A. Bei § 306 a Abs. 1 Nr. 1 ist besonders die Möglichkeit der Entwidmung zu beachten: Die Entwidmung setzt voraus, dass alle Bewohner auf Dauer die Räumlichkeit als Wohnung aufgegeben haben**
- B. Beachte bei § 306 a Abs. 1 Nr. 3 die konkrete Tatsituation**
- C. § 306 a Abs. 2 verweist nur auf die Objekte des § 306, setzt aber nicht die Fremdheit voraus (deshalb ist § 306 a Abs. 2 auch keine Qualifikation des § 306)**

Ende

